

**Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn
A6 Heilbronn–Nürnberg^[1]
Vom 13. Mai/9. Juni 1980^[2]**

Vollzitat nach RedR: Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 6 Heilbronn–Nürnberg vom 13. Mai 1980 (GVBl. S. 351, BayRS 01-1-12-I)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern

und

das Innenministerium Baden-Württemberg

schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben das folgende Verwaltungsabkommen:

^[1] In der Bayerischen Rechtssammlung wurde gem. Art. 8 Abs. 3 BayRSG vom Abdruck abgesehen.

^[2] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Bayern: Bek. v. 19.6.1980 (GVBl. S. 351).

Artikel 1

(1) ¹Der Freistaat Bayern überträgt die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem im Gebiet des Freistaates Bayern liegenden Teil der Bundesautobahn A 6 Heilbronn – Nürnberg zwischen km 706,353 und km 706,928 (Übertragungsbereich) auf das Land Baden-Württemberg. ²Werden bei einer Neuvermessung andere Kilometerwerte festgestellt, so treten diese anstelle der in Satz 1 angegebenen.

(2) Das Land Baden-Württemberg nimmt diese Aufgaben durch die Landespolizei wahr.

Artikel 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der baden-württembergischen Polizeibeamten im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern sind nach Maßgabe des bayerischen Rechts gegenüber den baden-württembergischen Polizeidienststellen und Polizeibeamten zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Artikel 3

¹Personal- und Sachkosten werden vom Freistaat Bayern nicht erstattet. ²Von Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Baden-Württemberg zu.

Artikel 4

(1) Der Freistaat Bayern stellt das Land Baden-Württemberg von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe baden-württembergischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit das Land Baden-Württemberg durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. ²Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 5

(1) ¹Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1981, gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

München, den 13. Mai 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

Stuttgart, den 9. Juni 1980

Innenministerium Baden-Württemberg

Prof. Dr. Roman Herzog, Innenminister